

GR_GERICHTE ZR1 2025 1 vom 28. Januar 2025

GR Gerichte, 2025-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_1

FR: GR_GERICHTE ZR1 2025 1 du 28 janvier 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2025 1 del 28 gennaio 2025

Regeste

fürsorgerische Unterbringung | KES Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine fürsorgerische Unterbringung. Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar (Art. 314b Abs. 1 ZGB). Analog anwendbar sind auch die Normen der kantonalen Einführungsgesetzgebung, welche die fürsorgerische Unterbringung betreffen (BREITSCHMID, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 314b N. 1).

E. 1.1

Ist das Kind zwar unmündig, aber urteilsfähig, so kann es gemäss Art. 314b Abs. 2 ZGB selber das Gericht anrufen (vgl. auch Art. 19c Abs. 1 ZGB). Auf die Festlegung einer abstrakten Altersgrenze verzichtete der Gesetzgeber aufgrund der in Art. 11 Abs. 2 BV verankerten Ausübungsfreiheit, wonach Kinder und Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit ausüben (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7102 Ziff. 2.4.2). Die Urteilsfähigkeit, als Fähigkeit zu vernunftgemässem Handeln, setzt als intellektuelle Komponente die Fähigkeit voraus, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer Handlungsweise erkennen zu können. Als voluntative Komponente wird die Fähigkeit vorausgesetzt, auch entgegen spontanen Neigungen oder äusseren Einflüssen entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist individuell-konkret, das heisst im Einzelfall zu prüfen und ist von der Entwicklung des Kindes, seiner geistig-psychische Reife sowie von der

E. 1.2

Das Obergericht des Kantons Graubünden ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen die fürsorgerische Unterbringung einzige kantonale Beschwerdeinstanz, womit es auch zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist (Art. 314b Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 439 Abs. 3 ZGB und Art. 60 Abs. 1 EGzZGB [BR 210.100]). Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 439 Abs. 1 und 2 ZGB sowie Art. 450b Abs. 2 ZGB). Mit der Eingabe vom 28. Dezember 2024 (act. A.1; Poststempel) wurde besagte Frist gewahrt. Die Beschwerde muss nicht begründet werden (Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 450e Abs. 1 ZGB). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. 2.1. Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die

Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar. Aufgrund der Verweise von Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 439 Abs. 3 ZGB finden daher auch für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die Art. 450 ff. ZGB sinngemäss Anwendung. Ebenfalls zu beachten sind die in den Art. 443 ff. ZGB statuierten allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens, die auch im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar sind, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften aufstellt (DROESE/STECK, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 450 N. 13; BBl 2006 7083 Ziff. 2.3.3). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte

E. 6

/ 14 Komplexität der anstehenden Entscheidung abhängig (TSCHENTSCHER, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 11 N. 29; FANKHAUSER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 16 N. 15). Die 13-jährige unmündige Beschwerdeführerin verfügt über einen Kindesvertreter, der für sie die Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung beim Obergericht anhängig gemacht hat (act. A.1). Soweit die Beschwerdeführerin noch nicht über die intellektuelle Fähigkeit verfügte, das Beschwerdeverfahren gegen die fürsorgerische Unterbringung richtig einzuordnen, ist zu berücksichtigen, dass ihr ein Kindesvertreter beratend zur Seite stand. Anlässlich der Hauptverhandlung machte die Beschwerdeführerin jedenfalls den Eindruck, dass sie sich über die Tragweite und Bedeutung der von ihr erhobenen Beschwerde durchaus im Klaren war und überdies fähig war und nach wie vor ist, ihren Willen dementsprechend zu betätigen bzw. kundzutun. Die Beschwerdeführerin ist gestützt auf Art. 314b Abs. 1 und 2 ZGB in Verbindung mit Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB beschwerdelegitimiert.

E. 7

/ 14 uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Diese Verfahrensgrundsätze sind auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar, wobei es im kantonalen Rechtsmittelverfahren zu punktuellen Einschränkungen kommt. So kommt etwa die Officialmaxime nur im Rahmen des Anfechtungsobjektes zum Tragen (Urteil des Bundesgerichts 5A_532/2020 vom 22. Juli 2020 E. 2; MARANTA, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 446 N. 1 f. sowie N. 40 ff.). Aus Art. 450a ZGB ergibt sich schliesslich, dass das Gericht Tat- und Rechtsfragen wie auch die Angemessenheit frei überprüft. 2.2. Art. 314b Abs. 1 ZGB verweist nach seinem Wortlaut umfassend auf die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung, welche sinngemäss zur Anwendung gelangen. Gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Umstritten ist, ob Art. 314b ZGB nur auf psychische Schwächen und Störungen des Kindes im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB zu beschränken ist. Jedenfalls darf umgekehrt die Unterbringung des Kindes, das aus Gründen von Art. 310 f. ZGB fremdplatziert wurde, nicht von minderem Rechtsschutz begleitet sein (BREITSCHMID, a.a.O., Art. 314b N. 6 m.w.H.). Im Kindesschutzrecht ist daher Folgendes festzuhalten: Wo das Kind in eine Einrichtung untergebracht wird, unterliegt es in der Regel einer strengeren Aufsicht,

weshalb die behördliche Einweisung regelmässig als fürsorgerische Unterbringung zu qualifizieren ist, auch wenn sie nicht aufgrund einer psychischen Störung erfolgt. Anhaltspunkte für die Qualifikation der Anordnung als eine Massnahme der fürsorgerischen Unterbringung geben regelmässig die Umstände des Eintritts bzw. der Einweisung (BREITSCHMID, a.a.O., Art. 310 N. 12). 2.3. Vorliegend entzog die Kindesschutzbehörde den Eltern zunächst mit Entscheid vom 19. September 2024 das Aufenthaltsbestimmungsrecht und brachte die Beschwerdeführerin im Jugendheim C._____ behördlich unter (KESB-act. 269, Dispositivziffer 2). Die Beschwerdeführerin wurde nicht in erster Linie zur Behandlung oder Betreuung einer psychischen Störung behördlich untergebracht. Die KESB Nordbünden begründete diese mit einer Gefährdung der persönlichen Entwicklung der Beschwerdeführerin. Die Eltern könnten ihr nicht die Struktur und Zuwendung geben, die sie brauche, seien mit ihrem pubertären Verhalten überfordert und könnten ihr keine altersgerechten Grenzen setzen. Die Beschwerdeführerin wolle nicht bei ihren Eltern leben und habe deutlich gemacht,

E. 8

/ 14 dass sie erneut von zu Hause weglaufen würde, wenn sie wieder bei ihren Eltern leben müsste. Subsidiäre Massnahmen wie die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung würden nicht ausreichen. Der Kindeswohlgefährdung könne nur durch den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und durch Fremdbetreuung begegnet werden. Die Beschwerdeführerin benötige eine engmaschige stationäre sozialpädagogische Betreuung und die Möglichkeit einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (KESB-act. 269, Ziff. II.2). Das Jugendheim C._____ zeigte sich nach zweimaligem erneuten Entweichen der Beschwerdeführerin im Dezember 2024 überzeugt, dass ein offener Rahmen nicht geeignet sei und die Beschwerdeführerin einen engeren und strukturierteren Rahmen brauche. Um die Jugendliche zur Kooperation zu bewegen, brauche es vermutlich eine Einrichtung, welche zumindest am Anfang über einen geschlossenen Rahmen verfüge (KESB-act. 437). Die hernach am 20. Dezember 2024 verfügte fürsorgerische Unterbringung in der geschlossenen Wohngruppe des Jugendheims D._____ erfolgte mit dem ausdrücklichen Zweck der Abklärung und Massnahmenplanung (act. B.1, Dispositivziffer 1.a). Im gleichen Zuge wurde daher die Begutachtung der Beschwerdeführerin angeordnet (ebenda, Dispositivziffer 3). Im Wesentlichen sah sich die Kindesschutzbehörde aufgrund des chronische Entweichungsverhaltens der Beschwerdeführerin zur Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung veranlasst, das eine rasche Lösung erfordere. Die Eskalationsspirale, in der sich die Beschwerdeführerin befinde und sich erheblich selber gefährde, müsse gestoppt werden. Auch häusliche Gewalt durch ihren Onkel anlässlich eines Besuchswochenendes habe nicht verhindert werden können. Die Kindeswohlgefährdung könne nur mittels einer Unterbringung in einem geschlossenen Rahmen über längere Zeit abgewendet werden. So könne die Beschwerdeführerin zur Ruhe kommen und eine Stabilisierung ihrer Gesamtpersönlichkeit und ihres unberechenbaren Verhaltens erreicht werden (act. B.1, Ziff. 2.1). Bei der mit Entscheid vom 20. Dezember 2024 von der KESB Nordbünden angeordneten Unterbringung der Beschwerdeführerin im Jugendheim D._____ handelt es sich somit nicht um eine lediglich kurzfristige Unterbringung oder um einen Obhutsentzug zwecks stationärer Begutachtung im Sinne von Art. 449 ZGB, sondern um eine fürsorgerische Unterbringung. 2.4. Sind für die Beurteilung von Obhutsentzug und fürsorgerische Unterbringung kantonale unterschiedliche Behörden zuständig, so führt die Überprüfung lediglich der fürsorgerischen Unterbringung nicht zum Wiederaufleben der elterlichen

Aufenthaltsbestimmungsbefugnis, sondern die anordnende Behörde hat zu prüfen, ob der Obhutsentzug in anderer Form durchzuführen ist (BREITSCHMID, a.a.O.,

E. 9

/ 14 Art. 314b N. 2). Vorliegend wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Entscheid der KESB Nordbünden vom 19. September 2024 entzogen und die Beschwerdeführerin rückwirkend ab 16. September 2024 im Jugendheim C._____ untergebracht. Der Kindesvertreter hatte sich mit Eingabe vom 17. September 2024 damit einverstanden erklärt, während die Eltern, welche noch anlässlich der Anhörung vom 19. September 2024 ihr Einverständnis mit der Unterbringung im Jugendheim C._____ erklärt hatten, mit Eingabe vom 18. Oktober 2024 den Entscheid mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten haben (Verfahren ZR1 24 192). Die Beschwerdeführerin ihrerseits focht den Entscheid nicht an und wehrt sich vorliegend gegen die Unterbringung im Kinderheim D._____. Demgegenüber erklärt sie sich mit der im angefochtenen Entscheid angeordneten Begutachtung durch das E._____ ausdrücklich als einverstanden. Zu beurteilen ist vorliegend folglich ausschliesslich die Rechtmässigkeit einer fürsorgerischen Unterbringung im Sinne von Art. 314b Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 426 ff. ZGB. Da diese nicht primär zur Behandlung einer psychischen Störung angeordnet wurde, sondern die Erstellung des Gutachtens im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung erfolgt, konnte vorliegend auf ein zusätzliches Gutachten verzichtet werden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_243/2018 vom 13. Juni 2018 E. 2.1 f.). 3.1. Die materiellen Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung einer minderjährigen Person in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik richten sich nach Art. 310 Abs. 1 ZGB, auch wenn der Entscheid nicht auch den Entzug der elterlichen Obhut betrifft, weil diese bereits entzogen ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_243/2018 vom 13. Juni 2018 E. 2.1, 5A_1003/2017 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, 5A_188/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 23 62 vom 15. Mai 2023 E. 3.1; BBl 2006 7102 Ziff. 2.4.2; differenziert auch: GEISER/ETZENSBERGER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Vor Art. 426–439 ZGB N. 7). Für die Zulässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung eines Kindes in einer geschlossenen Einrichtung ist demzufolge nicht ein Schwächezustand gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB vorausgesetzt, wohl aber eine spezifische kindesrechtliche Gefährdungslage, die zu entsprechender Behandlung geeignet ist (BREITSCHMID, a.a.O. Art. 314b N. 2). Folglich sind die Gründe für die Einweisung offener als bei Erwachsenen (CANTIENI/BLUM, in: Fountoulakis et. al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2016, Rz. 15.100) und es ist eine Kindswohlfährdung erforderlich (vgl. BBl 2006 7102 Ziff. 2.4.2; COTTIER, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl. 2018, Art. 310 N. 1). Die fürsorgerische Unterbringung in einem Jugendheim ist nur zulässig, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders

E. 10

/ 14 begegnet werden kann, und ist als intensivster Eingriff gegenüber der Familienpflege oder Unterbringung in einer Wohngruppe subsidiär und komplementär. Wie alle Kindeschutzmassnahmen hat auch die fürsorgerische Unterbringung die mildeste der Erfolg versprechenden Massnahmen zu sein (Proportionalität) und muss insgesamt verhältnismässig sein (Urteil des Bundesgerichts 5A_188/2013 vom 15. Mai 2013 E. 3; BREITSCHMID, a.a.O., Art. 310 N. 4). Zur Behandlung einer psychischen Störung,

zuweilen aber auch als Krisenintervention, hat die fürsorgerische Unterbringung zudem zeitlich eng – auf wenige Tage, Wochen oder Monate – begrenzt zu sein (CANTIENI/BLUM, a.a.O., N. 15.101). 3.2. Mit ihrem wiederholten Entweichen, insbesondere während ihren unerlaubten Reisen und anschliessend unbegleiteten Aufenthalten in O.2._____ und O.3._____, hat sich die Beschwerdeführerin erheblich selbst gefährdet, wessen sie sich nicht bewusst zu sein scheint. Das ist mit Blick auf das Kindesalter der Beschwerdeführerin sowie ihre bisherige Biografie – sie flüchtete nach eigenen Angaben gemeinsam mit ihrer Familie bereits im Alter von zwei oder drei Jahren aus L.1. _____ nach Europa – nachvollziehbar (act. H.1). Dessen ungeachtet befand sie sich während ihrer Reisen und Aufenthalte in O.2._____ und O.3._____, notabene zwei Grossstädten, als gerade einmal 12 bzw. 13-jähriges Mädchen ohne Obdach, Essen oder Geld, in einer besonders verletzlichen Lage. Zweifellos besteht in einer solchen Situation die Gefahr, dass eben diese verletzliche Lage ausgenutzt wird und es zu einer Ausbeutung durch Dritte kommt. Neben diesen akut drohenden Gefahren für Leib und Leben bedeutet jedes Entweichen der Beschwerdeführerin auch, dass während dieser Zeit jeglicher Unterricht unterbleibt und ihr schulischer Fortschritt dadurch zusehends erschwert bzw. verunmöglicht wird. Dadurch ist die persönliche Entwicklung der Beschwerdeführerin ebenfalls gefährdet, was nicht in ihrem Interesse liegen kann. In ihrer Anhörung vor der Ersten zivilrechtliche Kammer erklärte sie nach ihren Zukunftsplänen gefragt denn auch, einen Schulabschluss anzustreben und danach eine Lehre absolvieren zu wollen (act. H.1). Zwar zeigte sich die Beschwerdeführerin auch einsichtig, indem sie etwa eingestand, ihre Chance im Jugendheim C. _____ ungenutzt gelassen zu haben. Dennoch blieb sie in ihren Zusicherungen, künftig nicht wieder zu entweichen, vage. Wenig dezidiert und nicht vollends verbindlich wirkte sie, als sie ausführte, sie glaube nicht, dass sie nochmals "abhauen" würde bzw. würde versuchen, dies nicht zu tun (act. H.1). Diese Unverbindlichkeit zusammen mit den in der Vergangenheit wiederholten Entweichungen lassen erwarten, dass die Beschwerdeführerin zum jetzigen Zeitpunkt höchstwahrscheinlich wieder weglaufen würde, sofern sich ihr die

E. 11

/ 14 Gelegenheit dazu bieten würde. Demnach ist die Kindesrechtliche Gefährdungslage im Sinne von Art. 310 Abs. 1 ZGB zum jetzigen Zeitpunkt klar erstellt. 3.3. Ein im Vergleich zur fürsorgerischen Unterbringung milderer Mittel, das einen weniger intensiven Eingriff in die persönliche Freiheit der Beschwerdeführerin bedeuten würde, wäre in der Unterbringung in einer offenen Wohngruppe zu erblicken, wobei die Begutachtung ambulant durchgeführt würde. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass diese mildere Massnahme keineswegs geeignet war, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Nach dem Gesagten ist die Unterbringung in einer offenen Wohngruppe nach wie vor nicht geeignet, um Entweichungen und damit einhergehende Gefahrensituationen abzuwenden. Anderweitige mildere und Erfolg versprechende Massnahmen sind nicht ersichtlich. Für die Verhältnismässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung spricht ferner, dass diese über die unmittelbare Abwendung der (Selbst-)Gefährdung nicht auf blosses Zusehen hin geschieht, sondern eine gutachterliche Abklärung der Entwicklungsperspektive der Beschwerdeführerin bezweckt. Gestützt darauf wird eine Massnahmenplanung erfolgen. 3.4. Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik gemäss Art. 314b Abs. 1 ZGB hat in angemessener Weise zu geschehen, was aus Art. 310 Abs. 1 ZGB folgt. Auch bei Minderjährigen ist ausschliesslich eine fürsorgerische Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung zulässig. Der Entscheid über die Eignung

stellt eine Wertung dar. Es kann nicht verlangt werden, dass geradezu eine ideale Einrichtung zur Verfügung steht. Es muss vielmehr genügen, dass die Einrichtung den wesentlichen Bedürfnissen entspricht (so bereits BGE 112 II 486 E. 4c). Dabei ist die Eignung der Institution unter dem Blickwinkel der spezifisch kindesrechtlichen Gefährdungslage zu beurteilen und zu bejahen, wenn die betreffende Einrichtung dem eingewiesenen Kind Hilfe bei der Lösung seiner Probleme zu leisten vermag, so dass Aussicht besteht, seine Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_295/2021 vom 19. Mai 2021 E. 4.1, 5A_243/2018 vom 13. Juni 2018 E. 3.1; 5A_401/2015 vom 7. September 2015 E. 5.2; 5A_188/2013 vom 17. Mai 2013 E. 5.1).

3.5. Das Jugendheim D._____ ist dem Amt für Justizvollzug des Kantons F._____ angegliedert und betreut zivil- und strafrechtlich eingewiesene Jugendliche. Die Beschwerdeführerin hat einen Platz in der geschlossenen Wohngruppe zur Abklärung- und Massnahmeplanung erhalten, die das Jugendheim anbietet (KESB- act. 434, 438). Die Beschwerdeführerin wird in der Einrichtung zumindest vormittags beschult (act. H.1). Die geschlossene Wohngruppe des Jugendheims

E. 12

/ 14 vermag die wesentlichen Bedürfnisse der Beschwerdeführerin zu erfüllen. Weitere Entweichungen können abgewendet und die zur Massnahmenplanung nötigen Abklärungen können durchgeführt werden. Das Jugendheim D._____ ist somit eine geeignete Institution für die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin. 4. Die Kindesschutzbehörde hat mit der fürsorgerischen Unterbringung der Beschwerdeführerin im Jugendheim D._____ das mildeste der ihr zur Verfügung stehenden und gleichsam in der Abwendung der Kindeswohlgefährdung wirksamen Mittel gewählt. Die als erster Schritt zur Stabilisierung der Beschwerdeführerin im Sinne einer Krisenintervention und zur Abklärung für die weitere Planung geeigneter Massnahmen gedachte Intervention, ist ausserdem für eine Dauer von 10 bis 16 Wochen vorgesehen, womit sie in zeitlicher Hinsicht begrenzt ist (vgl. das Anhörungsprotokoll vom 20. Dezember 2024, KESB-act. 465). Insbesondere wurde die Leitung des Jugendheims D._____ verpflichtet, der KESB Nordbünden acht Wochen nach Eintritt einen Verlaufsbericht mit Empfehlungen für die Massnahmenplanung und allfällige Anschlusslösungen einzureichen und zu melden, sobald sich abzeichnet, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllt sein werden, spätestens aber Anfang Mai 2025 (act. B.1, Dispositivziffer 2.1). Eine laufende Überprüfung der Voraussetzungen ist demnach vorgesehen und die Beschwerdeführerin hat es ein Stück weit selbst in der Hand, die Dauer der Massnahme durch kooperatives Verhalten zu verkürzen. Insgesamt erweist sich die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin als erforderlich, geeignet und zumutbar, spricht verhältnismässig. Sämtliche Voraussetzungen für diese Kindesschutzmassnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB, Art. 314b Abs. 1 und Art. 426 ff. ZGB sind erfüllt. Der Entscheid der Kindesschutzbehörde ist rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 5.1. Für das Beschwerdeverfahren werden Kosten erhoben. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00. Im Weiteren sind auch die Kosten der Kindesvertretung als Verfahrenskosten zu qualifizieren. Der Kindesvertreter wies in seiner Honorarrechnung einen Aufwand von insgesamt 17.5 Stunden aus. Davon fielen 5.5 Stunden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Eintrittsbesprechung im D._____ an. Dieser Aufwand betrifft nicht das vorliegende Beschwerdeverfahren und ist im Rahmen des Kindesschutzverfahrens bei der KESB Nordbünden abzugelten. Der weitere Aufwand ist angemessen und nicht zu beanstanden, womit sich die Kosten der

Kindesvertretung auf CHF 2'672.25 (12 Stunden à CHF 200.00 zuzüglich 3% Spesenpauschale und 8.1%

E. 13

/ 14 MWST). Die Verfahrenskosten belaufen sich damit auf insgesamt CHF CHF 4'172.25.
5.2. In Kindesschutzverfahren, zu denen auch die fürsorgerische Unterbringung von Minderjährigen gehört, sind die Kosten von den Eltern zu tragen (Art. 63 Abs. 2 EGzZGB). Auf die Kostenerhebung kann bei Vorliegen besonderer Umstände verzichtet werden. Unter anderem ist ein besonderer Umstand dann gegeben, wenn das steuerrechtliche Reinvermögen der Eltern unter dem Freibetrag von CHF 50'000.00 liegt (Art. 28 Abs. 1 lit. b KESV). Vorliegend ist offensichtlich, dass die Eltern nicht für die Kosten aufkommen können, weshalb diese in Anwendung von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB dem Kanton Graubünden aufzuerlegen sind.

E. 14

/ 14 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.